

Amt der
Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7
Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau



Das Land
Steiermark

Organisation des Zahlungsverkehrs ausgewählter steirischer Gemeinden

Zusammenfassender Bericht der Aufsichtsbehörde

2023

GZ.: ABT07-701180/2022-7

Graz, im August 2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	VORWORT	4
2	ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZUM ZAHLUNGSVERKEHR IN DEN GEMEINDEN	5
3	ALLGEMEINE DIENSTVERFÜGUNG DES GEMEINDEHAUSHALTS (ADG)	6
4	ZUSTÄNDIGKEITEN, ERMÄCHTIGUNGEN UND BERECHTIGUNGEN	8
4.1	Übertragung von Anordnungsbefugnissen (§ 84 GemO)	8
4.2	Ermächtigungen als ausführende Organe der Finanzbuchhaltung (§ 85 GemO)	8
4.3	Berechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem	9
5	HAUPTZAHLSTELLE	10
6	NEBENZAHLSTELLEN	11
7	GIROZAHLUNGSVERKEHR	12
7.1	Girokonten	12
7.2	Sparbücher, Sparkonten	13
7.3	Überweisungsaufträge	14
7.4	Ein- und Auszahlungen	16
8	BARZAHLUNGSVERKEHR	16
8.1	Verwahrung von Bargeld	16
8.2	Verbuchungspflichtige Drucksorten	17
8.3	Aufzeichnungen im Bargeldverkehr	18
8.4	Handverläge	18
9	ABSCHLIEBENDE FESTSTELLUNGEN	18

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
ADG	Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts
bzw	beziehungsweise
dh	das heißt
ELBA	Electronic-Banking
etc	et cetera
f/ff	folgend/fortfolgend
gem	gemäß
GemO	Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 idgF
HBS	Haushaltsbuchführungssystem
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
Mio	Million(en)
S	siehe
StGHVO	Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung. LGBl. Nr.
TAN	Transaktionsnummer
ua	unter anderem
UID-Nummer	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

1 Vorwort

Über Empfehlung des Landesrechnungshofes Steiermark und nach Beschluss des Landtages Steiermark vom 6. Februar 2018 zu den Gemeinde-Gebarungsprüfungen wurde von der Landesregierung am 19. April 2018 eine Neuregelung der Gebarungsprüfungen beschlossen.

Diese Neuregelung beinhaltet für die Prüfplanung ein risikobasiertes Kriterien-System und ein Mindestprüfintervall von zehn (anstelle von bisher fünf) Jahren. Für die Prüfungsplanung 2023 hat die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau für die Gebarungsprüfungen folgende Kriterien festgesetzt:

- 1. wirtschaftliche Hinweise**
(Analyse und Beurteilung der Voranschläge bzw. Rechnungsabschlüsse und weitere Hinweise über die finanzielle Lage einer Gemeinde)
- 2. sonstige Hinweise**
(zB Aufsichtsbeschwerden und sonstige Hinweise über die laufende Gebarung einer Gemeinde, insbesondere über die unterjährige finanzielle Lage)
- 3. Zeitablauf**
(Einhaltung des Mindestprüfintervalls von zehn Jahren)

Im Jahr 2023 haben die beiden politischen Aufsichtsreferenten die Abteilung 7 beauftragt, insgesamt neun Gemeinden in ihrer gesamten Gebarung (kurz: Vollprüfung) und weitere 21 Gemeinden im Rahmen einer Querschnittsprüfung zu prüfen.

Die Prüfung von Gemeinden im Rahmen von Querschnittsprüfungen wurde von der Abteilung 7 im Jahr 2023 erstmalig durchgeführt. Im Rahmen dieser Querschnittsprüfungen werden die ausgewählten Gemeinden in ausgewählten Prüfungsbereichen jedenfalls geprüft (etwa Darlehens- und Haftungsgebarung). Zusätzlich werden die ausgewählten Gemeinden in einem festgelegten Gebarungsbereich anhand von im Vorhinein festgelegten Indikatoren im Rahmen einer sogenannten Querschnittsprüfung geprüft. Die Gemeinden erhalten einen zweigeteilten Bericht. Der erste Teil des Berichtes umfasst eine anonymisierte Darstellung des geprüften Querschnittsthemas. Der zweite Teil umfasst die bei der jeweiligen geprüften Gemeinde festgestellten Sachverhalte und Verbesserungsempfehlungen.

Die im Jahr 2023 beauftragten Querschnittsthemen sind:

- 1. Organisation des Zahlungsverkehrs**
- 2. Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen**

Die Organisation des Zahlungsverkehrs wurde von der Abteilung 7 in 13 steirischen Gemeinden geprüft. Die Auswahl der Gemeinden erfolgte mit dem Ziel, ein möglichst repräsentatives Prüfungsergebnis für die Organisation des Zahlungsverkehrs in den steirischen Gemeinden zu gewinnen.

Die Errichtung von Kinderbetreuungseinrichtungen wurde von der Abteilung 7 in acht steirischen Gemeinden geprüft. Die Auswahl der Gemeinden erfolgte mit dem Ziel, abgeschlossene, im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms 2020 vom Bund und durch die zusätzliche Förderung des Landes auch vom Land geförderte Investitionsvorhaben

zu prüfen und hinsichtlich der Planung und Umsetzung von Investitionsprojekten in diesem Bereich eine Übersicht über die Investitionstätigkeit der Gemeinden zu erhalten.

Die Gebarungsprüfung der Organisation des Zahlungsverkehrs wurde abgeschlossen und die 13 geprüften Gemeinden durch Übermittlung des Gebarungsprüfungsberichtes informiert.

Die zuständigen politischen Aufsichtsreferenten Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler und Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang haben die Abteilung 7 beauftragt, künftig den anonymisierten Berichtsteil eines Querschnittsthemas sämtlichen Gemeinden, dem Gemeindebund Steiermark, dem Österreichischen Städtebund Landesgruppe Steiermark und durch Veröffentlichung auf der Homepage der Abteilung 7 der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Durch die Veröffentlichung sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten sowohl von den in der Gebarungsprüfung festgestellten „Best-Practice“-Modellen/Prozessen, als auch von den festgestellten Verbesserungspotentialen zu lernen und ggf ihre Gebarung anzupassen.

Der vorliegende Bericht umfasst die Feststellungen zum Querschnittsthema „Organisation des Zahlungsverkehrs“.

In diesem Bericht werden zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe verwendet. Wo immer möglich, streben wir eine geschlechtsneutrale Formulierung an. Bitte beachten Sie, dass alle Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind und alle Geschlechter gleichermaßen einschließen.

2 Allgemeine Feststellungen zum Zahlungsverkehr in den Gemeinden

In der durchgeführten Querschnittsprüfung „Organisation des Zahlungsverkehrs“ lag der wesentliche Schwerpunkt darin zu beurteilen, inwieweit die Regelungen der GemO und der StGHVO den Zahlungsverkehr betreffend (vorwiegend 6. Hauptstück der StGHVO) sowie gemeindeeigene Regelungen der Allgemeinen Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG) bereits in den tatsächlichen Abläufen in den Gemeinden umgesetzt werden.

Vorausschickend wird festgestellt, dass die 13 geprüften Gemeinden zT großen Unterschiede bei Einwohnern (kleine bis große Gemeinden) und in der Struktur der Verwaltungsorganisation – etwa Gliederung des Gemeindeamtes in mehrere Abteilungen bzw. aufgrund der geringen Anzahl von Bediensteten im Zentralamt Entfall der Abteilungsgliederung – aufweisen. Zwei der geprüften Gemeinden hatten außerdem nicht mehr als drei Bedienstete in der zentralen Verwaltung, sodass auf diese die Ausnahmebestimmungen der StGHVO anzuwenden sind. Dennoch lassen sich anhand der geprüften Gemeinden einige wesentliche, repräsentative Feststellungen zu den Prüfungsthemen treffen.

In den geprüften Gemeinden sind – abhängig von der Gemeindegröße – zwischen zwei und 42 Bedienstete (Anzahl Köpfe) mit Aufgaben der Finanzbuchhaltung (Buchführung und

Zahlungsverkehr) betraut. Während insgesamt 40 Bedienstete in den Gemeinden in der Buchführung tätig sind, sind mehr als doppelt so viele (90 Bedienstete) dem Zahlungsverkehr zuzuordnen, der Großteil davon in diversen Nebenzahlstellen.

Der **Zahlungsprozess** wird erst in **sechs** von 13 geprüften Gemeinden **vollständig elektronisch abgewickelt**, dh Rechnungen gehen elektronisch ein oder werden elektronisch erfasst und mit einem Prozess im Haushaltsbuchführungssystem (HBS) hinterlegt. Der gesamte Prozess über Anordnung, Verbuchung, Zahlung (entweder mittels ELBA oder Bank-Kommunikations-Tool) und Ablage läuft anschließend im HBS ab, wenn auch in unterschiedlichem Automatisierungsgrad und unter unterschiedlich großer Einflussnahme durch Bedienstete.

In **53,8 %** der geprüften Gemeinden werden im **Zahlungsverkehr Debitkarten/Kreditkarten** als sonstige elektronische Entrichtungsformen gem § 153 StGHVO eingesetzt.

Schecks oder Wechsel werden **in keiner Gemeinde** im Zahlungsverkehr verwendet wobei festgestellt wurde, dass der Entwurf der **ADG einer Gemeinde deren Verwendung im Zahlungsverkehr vorsieht**.

Laut den schriftlichen Stellungnahmen sämtlicher geprüfter Gemeinden bestehen in **keiner Gemeinde derivative Finanzgeschäfte oder Finanzgeschäfte mit Fremdwährungsrisiko** gem § 81a GemO.

61,5 % der Gemeinden (**acht Gemeinden**) haben **Gutscheinsysteme in Verwendung**, die Verwaltung dieser Systeme wird sehr unterschiedlich gehandhabt und wurde im Detail keiner näheren Prüfung unterzogen (s dazu auch Feststellungen unter Punkt 8.3).

Es wurde vor Ort in den Gemeinden vielfach festgestellt, dass Bargeld nicht wie in § 85 Abs 4 GemO gefordert ausschließlich von den ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs verwaltet wird. In 53,8 % der geprüften Gemeinden haben auch Bedienstete ohne entsprechende Ermächtigung Zugang zu Bargeld in den Gemeinden.

3 Allgemeine Dienstverfügung des Gemeindehaushalts (ADG)

In acht Gemeinden (61,5 %) war zum Prüfungszeitpunkt bereits eine ADG vom Bürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferent erlassen und in Kraft. In einer Gemeinde wurde die ADG vom Gemeinderat beschlossen und nicht vom Bürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferenten erlassen, obwohl die Voraussetzung des § 5 Abs 2 StGHVO (*Hinweis*: keine Einigung zwischen Bürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferenten binnen einer Woche) nicht vorlag.

In weiteren drei Gemeinden lag die ADG im Entwurf vor und wurden die entsprechenden Regelungen zum Zahlungsverkehr der Entwürfe in die Prüfungen einbezogen, weshalb bei den folgenden Feststellungen der Begriff ADG auch die vorgelegten Entwürfe umfasst. Während

in einer Gemeinde an einer ADG gearbeitet wird, beabsichtigt eine Gemeinde hingegen keine ADG zu erlassen.

Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass in bereits **92,3 % der geprüften Gemeinden die Arbeiten zur erstmaligen Erlassung der ADG nahezu abgeschlossen** sind.

Es wird seitens der Gemeindeaufsicht darauf hingewiesen, dass es sich bei der ADG nicht um ein geschlossenes Gesamtwerk handeln muss, sondern sich die **ADG** grundsätzlich aus den **einzelnen in der Gemeinde vorliegenden schriftlichen Verfügungen und Regelungen** zur Haushaltsführung zusammensetzt. Wesentliche Bestandteile einer ADG, wie zB die Einrichtung einer Hauptzahlstelle (§ 22 StGHVO) bzw Dienstverfügung(en) gemäß § 5 StGHVO und § 85 Abs 2 und 3 GemO sollten bereits bestehen oder unverzüglich erstellt werden. Weitere Bestandteile können je nach Priorität nach und nach erlassen werden.

Es wurde festgestellt, dass in allen ADG Regelungen zur Liquidität und zum Zahlungsverkehr (§§ 6 und 8 StGHVO) enthalten sind, hier hatten nur zwei Gemeinden jeweils einen einzelnen Punkt nicht geregelt. Bis auf zwei Gemeinden sahen auch alle ADG die Einrichtung von Haupt- und Nebenzahlstellen vor.

Bei den Regelungen zur **Hauptzahlstelle** zeigt sich, dass in 58,3 % der ADG nicht festgelegt wurde, welche **Auszahlungsarten** von der Hauptzahlstelle vollzogen werden dürfen. 83,3 % enthalten darüber hinaus keine Regelung, bis zu welcher **Höhe Barzahlungen im Einzelfall oder monatlich** getätigt werden dürfen. Der **Stichtag**, zu welchem die Hauptzahlstelle mit der **Buchführung abzurechnen** hat, ist nur in einer Gemeinde nicht geregelt, ab welchem Zahlungsmittelbestand eine unverzügliche Abrechnung zu erfolgen hat ist in zwei Gemeinden nicht geregelt. In diesen Gemeinden bzw jenen, die derzeit **keine ADG** haben, existieren auch **keine gemeindeinternen Vorgaben** über die genannten Punkte.

Bei den Regelungen zu den **Nebenzahlstellen** ergab sich, dass in 83,3 % der ADG weder Regelungen über die **Auszahlungsarten**, die von den Nebenzahlstellen vollzogen werden dürfen noch bis zu welcher **Höhe Barzahlungen im Einzelfall oder monatlich** getätigt werden dürfen enthalten sind. Nur in einer Gemeinde war hingegen nicht geregelt, zu welchem **Stichtag** und ab welchem Zahlungsmittelbestand die Nebenzahlstelle mit der **Hauptzahlstelle abzurechnen** hat.

Im Zuge der Prüfung wurde besonders darauf geachtet, ob die in den **ADG** vorhandenen Regelungen in der **täglichen Praxis auch umgesetzt** werden. Es wurde festgestellt, dass dies derzeit **in keiner einzigen Gemeinde** der Fall ist, teilweise bestehen noch große Abweichungen zwischen den Regelungen in der ADG und der gelebten Praxis.

Die Gemeinden werden daher aufgefordert, aufgrund der ersten Erfahrungen mit der Umsetzung der **ADG eine Ablaufevaluierung vorzunehmen** und darauf aufbauend die Regelungen in der ADG, unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, anzupassen.

4 Zuständigkeiten, Ermächtigungen und Berechtigungen

4.1 Übertragung von Anordnungsbefugnissen (§ 84 GemO)

Nur in **zwei** von 13 Gemeinden bestanden im Prüfungszeitraum **Übertragungen von Anordnungsbefugnissen vom Bürgermeister auf Bedienstete**. In einer dieser Gemeinden wurden an eine Vielzahl von Bediensteten Anordnungsbefugnisse übertragen, die **weder** im Hinblick auf die **Beachtung von Unvereinbarkeiten korrekt sind noch wesentlichen formalen Vorgaben entsprechen** (Unterzeichnung durch den Bürgermeister, Ablage im Personalakt). In der anderen Gemeinde, in der ein **Anordnungsrecht übertragen** wurde, existiert dieses **Recht nur am Papier** und wird **weder in der Praxis umgesetzt noch** wurden die entsprechenden **Berechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem** gesetzt.

4.2 Ermächtigungen als ausführende Organe der Finanzbuchhaltung (§ 85 GemO)

In **drei Gemeinden** hat der Gemeindekassier/Finanzreferent von den Bestimmungen des § 85 Abs 7 GemO Gebrauch gemacht und **für den Fall seiner vorübergehenden bis zu drei Monate dauernden Verhinderung eine Vertretung** namhaft gemacht. In zwei Gemeinden hat er ein Mitglied des Gemeinderates aus seiner Wahlpartei, in einer Gemeinde einen Gemeindebediensteten mit seiner Vertretung schriftlich betraut.

Der Gemeindekassier/Finanzreferent hat gemeinsam mit dem Bürgermeistert mittels schriftlicher Dienstverfügung Gemeindebedienstete als ausführende Organe des Zahlungsverkehrs oder der Buchführung (ausführende Organe der Finanzbuchhaltung) zu ermächtigen. Dabei ist zu beachten, dass der Zahlungsverkehr und die Buchführung von verschiedenen Bediensteten erledigt werden sollen.

Nur in **zehn Gemeinden konnten die schriftlichen Dienstverfügungen für den gesamten Prüfungszeitraum vollständig vorgelegt** werden. Bei der Prüfung der Dienstverfügungen wurde festgestellt, dass

- nur in **vier Gemeinden** im gesamten Prüfungszeitraum (seit der Gemeinderatswahl 2020) in den Dienstverfügungen auf eine **Trennung zwischen Zahlungsverkehr und Buchführung** geachtet wurde
- in den aktuell geltenden Dienstverfügungen diese Trennung nur in sechs Gemeinden beachtet wird (in einer weiteren Gemeinde ist eine Trennung aufgrund der geringen Anzahl von Bediensteten nicht notwendig)
- in einer Gemeinde die **Dienstverfügungen nicht von Bürgermeister und Gemeindekassier/Finanzreferent unterfertigt** und somit nicht erlassen sind und
- die Dienstverfügungen nur in **vier Gemeinden vollständig** in den jeweiligen **Personalakten abgelegt** sind.

In **sechs Gemeinden** wurde festgestellt, dass es aufgrund **bestehender Verwandtschaftsverhältnisse unter Bediensteten/Gemeindeorganen** zu möglichen **Befangenheiten** im Bereich der Finanzbuchhaltung kommen kann. Für die Sicherstellung der Unbefangenheit der ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung gem § 18 StGHVO wurden in **vier der Gemeinden in der ADG entsprechende Regelungen** getroffen und werden die Gemeinden aufgefordert, auf die **Einhaltung der Regelungen** zu achten. In **zwei Gemeinden** war zum Prüfungszeitpunkt **tatsächlich die Unbefangenheit von ausführenden Organen der Finanzbuchhaltung nicht sichergestellt** und wurden die Gemeinden aufgefordert, die Unbefangenheit umgehend sicherzustellen.

Auch in diesem Prüfbereich wurde ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der bestehenden schriftlichen Regelungen in der Praxis gelegt und musste festgestellt werden, dass die **Zahlung und Verbuchung im selben Geschäftsfall nur in vier Gemeinden (36,4 %) tatsächlich von unterschiedlichen Bediensteten vorgenommen** wird. Die **Erfassung von physischen Eingangsstücken im elektronischen System** erfolgt in **fünf Gemeinden durch ausführende Organe der Buchführung** und widerspricht somit den Bestimmungen von § 20 Z 2 StGHVO. Bei den vorstehenden Feststellungen ist zu berücksichtigen, dass in zwei Gemeinden nicht mehr als drei Bedienstete beschäftigt sind und auf diese die Unvereinbarkeitsregelungen des § 20 StGHVO nicht anzuwenden sind.

Somit werden in **acht von elf Gemeinden (72,7 %) die Bestimmungen über Unvereinbarkeiten der ausführenden Organe der Finanzbuchhaltung nicht** eingehalten.

4.3 Berechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem

Die aufrechten Berechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem wurden anhand von aktuellen Ausdrucken der Gemeinden aus den Systemen überprüft.

In 76,9 % der Gemeinden (**zehn Gemeinden**) wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Prüfung **einerseits Bedienstete Berechtigungen als ausführende Organe der Buchhaltung** haben, die **weder im Zahlungsverkehr noch in der Buchführung tätig** sind und andererseits **Bedienstete über Berechtigungen verfügen, die über ihre Ermächtigungen nach §§ 84 und 85 GemO hinausgehen**.

In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der **Bürgermeister über volle Berechtigungen in der Finanzbuchhaltung verfügt**, bei allen anderen Gemeinden verfügen Bürgermeister bzw Vizebürgermeister entweder über keine Berechtigungen (drei Gemeinden), ausschließliche Leserechte (drei Gemeinden) oder über entsprechende Anordnungs- und Verfügungsrechte (sofern ein elektronischer Rechnungslauf in Verwendung ist).

Der Gemeindegassier/Finanzreferent verfügt in sechs Gemeinden über keine Berechtigungen im HBS, in einer Gemeinde über ausschließliche Leserechte und in fünf Gemeinden mit elektronischem Rechnungslauf über die notwendigen Berechtigungen zur Gegenzeichnung der Anordnungen des Bürgermeisters und als Verfüger im Electronic-Banking. **In einer Gemeinde besitzt der Gemeindegassier/Finanzreferent darüber hinaus auch Bearbeitungsrechte in der Buchhaltung.**

In zwei Gemeinden wurde außerdem festgestellt, dass **persönliche Passwörter an andere Bedienstete weitergegeben** werden bzw **mehrere PC's über das selbe Passwort zugänglich** sind.

Zu den Berechtigungen im Haushaltsbuchführungssystem kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Berechtigungen im Bereich von Bürgermeister, Vizebürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferent überwiegend korrekt sind. Im Bereich der Gemeindeverwaltung besteht hingegen Optimierungsbedarf. Es sind diesbezüglich die Bestimmungen der §§ 32 ff StGHVO zu beachten.

5 Hauptzahlstelle

In **zehn Gemeinden** (76,9 %) wurde eine **Hauptzahlstelle eingerichtet**, der je nach Größe der Gemeinde zwischen ein und drei Bedienstete zugeordnet werden.

Im überwiegenden Teil der geprüften Gemeinden werden die Aufgaben nach § 23 Abs 1 StGHVO von der Hauptzahlstelle wahrgenommen. Auffallend ist jedoch, dass in **sieben Gemeinden** nicht bekannt ist, dass bei **Verhinderung des Gemeindegassiers/Finanzreferenten**, sofern dieser **keine Vertretung** benannt hat (§ 85 Abs 7 GemO), **automatisch die Hauptzahlstelle die Gegenzeichnung von Anordnungen von fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten übernimmt** (§ 23 Abs 1 Z 2 StGHVO) und für diesen Fall in den Gemeinden auch **keine entsprechenden Vorkehrungen** getroffen worden sind (Berechtigungen im HBS, Zeichnungsberechtigungen auf den Bankkonten etc).

Die **Überwachung der Fälligkeit von Verbindlichkeiten und Forderungen** der Gemeinde durch die **Hauptzahlstelle** (§ 24 StGHVO) wird **in nur 46,2 % der Gemeinden ordnungsgemäß** durch diese durchgeführt. Zumeist erfolgt dies ohne Einbindung der Hauptzahlstelle durch ausführende Organe der Buchführung, zum Teil auch durch ausführende Organe des Zahlungsverkehrs, die jedoch nicht der Hauptzahlstelle zugeordnet sind.

Obwohl in den ADG bei **sieben Gemeinden angegeben** wurde, dass **keine Barvorschüsse** in der Barkasse der Hauptzahlstelle vorhanden sind, wurden in **fünf dieser Gemeinden Barvorschüsse festgestellt**, welche **nicht** auf dem entsprechenden **Vorschusskonto verbucht** worden sind und es **zum Teil nicht feststellbar** war, **wann und in welcher Höhe** die Vorschüsse **ausgegeben** worden sind.

Ein **täglicher Abgleich der Finanzmittelkonten** mit den Bankkonten durch die Hauptzahlstelle entsprechend § 133 StGHVO erfolgt **nur in 23,1 % der Gemeinden**. Auch ein **Abgleich am Monats- und Jahresende erfolgt nur in 23,1 %**.

6 Nebenzahlstellen

Die Gemeinden wurden im Zuge der Prüfung aufgefordert, ein Organigramm der in der Gemeinde eingerichteten Nebenzahlstellen zu übermitteln bzw die Anzahl der vorhandenen Nebenzahlstellen bekanntzugeben.

Insgesamt wurden **von den Gemeinden 36 Nebenzahlstellen bekanntgegeben**. Im Zuge der Prüfungen vor Ort wurde festgestellt, dass **tatsächlich in den Gemeinden 41 Nebenzahlstellen** bestehen. In **fünf Gemeinden** wurden **zusätzliche Nebenzahlstellen** vorgefunden (va in Büchereien und Schwimmbädern). Abhängig von Größe und Struktur der Gemeindeverwaltung sind **zwischen 0 und 14 Nebenzahlstellen** eingerichtet, **manche** davon sind **nicht ganzjährig in Betrieb** (Freibäder).

In den meisten Gemeinden ist nur die **Barkasse der Hauptzahlstelle** auf einem **eigenen Zahlweg unter Kontengruppe 200 im Kassenabschluss** – Nachweis der liquiden Mittel ausgewiesen.

Die Gemeinden werden aufgefordert, **Nebenzahlstellen an denen Forderungen und/oder Verbindlichkeiten abgewickelt werden und/oder an denen Bankomatkassen** in Verwendung stehen **transparent und vollständig im Kassenabschluss** abzubilden.

Die **Ausstattung der Nebenzahlstellen mit Bargeld entsprach in 46,2 % der Gemeinden nicht** oder nicht bei allen Nebenzahlstellen den Vorgaben des § 156 StGHVO, zum Teil waren die Bar- oder Gutscheinkassen mit mehreren 1.000,00 Euro ausgestattet.

Obwohl **in den ADG bei acht Gemeinden** angegeben wurde, dass **keine Barvorschüsse** an die Nebenzahlstellen ausgegeben worden sind, wurden **in sechs dieser Gemeinden Barvorschüsse festgestellt**, welche **nicht** auf dem entsprechenden **Vorschusskonto verbucht** worden sind und es zum Teil nicht feststellbar war, wann und in welcher Höhe die Vorschüsse ausgegeben worden sind.

Die **Abrechnungsmodalitäten** der Nebenzahlstellen mit der Hauptzahlstelle (bei welchem Bargeldbestand, Häufigkeit und Stichtag der Abrechnung) sind **in den ADG** durchwegs **unterschiedlich** geregelt. Vor Ort musste festgestellt werden, dass die **tatsächlichen Abläufe in keiner der Gemeinden zur Gänze mit den Regelungen in den ADG übereinstimmen** und die **Bediensteten** zum Teil **nicht** über die festgelegten Vorgaben **informiert** sind. Auch die Unterlagen, die den **Abrechnungen der Nebenzahlstellen** mit der Hauptzahlstelle beigeschlossen sind, **erfüllen nicht in allen Gemeinden** die Erfordernisse von **Nachvollziehbarkeit und Transparenz**. Die Gemeinden werden aufgefordert, den Abrechnungen sprechende Belege beizuschließen (§ 157 iVm §§ 136 und 137 StGHVO).

Insgesamt konnte festgestellt werden, dass die **Anzahl** der in den Gemeinden eingerichteten **Nebenzahlstellen** durchaus **sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig** ist. Nur in einer Gemeinde wurde empfohlen die Anzahl der Nebenzahlstellen und die dortigen Abläufe (ua im Hinblick auf die hohen Bargeldbestände) zu evaluieren und gegebenenfalls zu reduzieren.

7 Girozahlungsverkehr

7.1 Girokonten

Während in **fünf Gemeinden** nur ein **Girokonto** besteht, sind in anderen Gemeinden **bis zu neun Girokonten im Zahlungsverkehr** in Verwendung. Da in einigen Gemeinden auf **vorhandenen Girokonten kaum Ein- und Auszahlungen** festgestellt wurden, werden die Gemeinden ersucht, die Anzahl der Girokonten unter den Gesichtspunkten Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu **prüfen** und zu **überdenken**.

In **92,3 % der Gemeinden** wird eines der vorhandenen Girokonten ausdrücklich als **Bankhauptkonto** geführt, in zwei Gemeinden werden Sub- oder Nebenkonten geführt, deren Verwendung jedoch mit den Grundsätzen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Einklang steht (§ 140 Abs 3 StGHVO).

In **zwei Gemeinden** wurde im Zuge der Prüfung festgestellt, dass **bestehende auf die Gemeinde lautende Girokonten nicht im Kassenabschluss** aufscheinen bzw konnte nicht abschließend geklärt werden, ob es sich bei den Konten um Giro- oder Sparkonten handelt. In 84,6 % der Gemeinden sind die Girokonten vollständig und korrekt im Kassenabschluss dargestellt.

Die erforderlichen Eröffnungsbeschlüsse des Gemeindevorstandes/Stadtrates für die Girokonten gem § 82 Abs 4 GemO konnten in keiner Gemeinde vorgelegt werden, da die Konten zum Großteil bereits vor langer Zeit eröffnet worden sind.

Die **Unterschriftsprobenblätter** zu den Girokonten konnten nur **von 61,5 % der Gemeinden für den gesamten Prüfungszeitraum vollständig** vorgelegt werden. Die aktuell gültigen Unterschriftsprobenblätter lagen hingegen in allen Gemeindeämtern auf, in einer Gemeinde jedoch nur für eines der beiden verwendeten Girokonten.

Notwendige **Änderungen der Zeichnungsberechtigungen** (zB im Zuge der Erlassung der ADG) auf den Girokonten wurden von den Gemeinden **nicht immer unverzüglich bei den Banken veranlasst**, teilweise vergingen mehrere Monate, bis die Änderungen an die Banken kommuniziert und von diesen durchgeführt wurden.

Die **Bestimmungen zur gemeinsamen Zeichnung** (§ 143 StGHVO) werden **in drei Gemeinden** bei den Girokonten **nicht eingehalten**, in einer Gemeinde besteht darüber hinaus eine **Einzelzeichnungsberechtigung des Bürgermeisters** bei einem Girokonto. Zum Teil sind **ausführende Organe der Buchführung oder Bedienstete ohne Anordnungs- oder Zahlungsverkehrsermächtigungen zeichnungsberechtigt**. In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass der **Gemeindekassier/Finanzreferent auf keinem Girokonto** zeichnungsberechtigt ist und **auf einem der vorhandenen Girokonten nicht einmal der Bürgermeister selbst**.

In mehreren Gemeinden fehlt auf den **Unterschriftsprobenblättern** das Gemeindesiegel (30,8 %), konnte die **nachweisliche Kenntnisnahme durch den Gemeindegassier/Finanzreferenten nicht festgestellt** werden (38,5 %) oder werden die Unterschriftsprobenblätter **nicht** wie gefordert **gesichert aufbewahrt** (30,8%).

Die Gemeinden werden aufgefordert die Bestimmungen zu den Zeichnungsberechtigungen (§ 143 f StGHVO) sorgfältig zu beachten.

In mehreren Gemeinden wurde festgestellt, dass für den Fall der Verhinderung des Gemeindegassiers/Finanzreferenten keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen worden sind. Dass gem § 23 Abs 1 Z 2 StGHVO bei Erledigung der Stelle des Gemeindegassiers sowie im Fall, dass der Gemeindegassier/Finanzreferent keinen Vertreter gem § 85 Abs 7 GemO mit seiner Vertretung betraut hat, automatisch die Hauptzahlstelle die Gegenzeichnung von Abstattungen von fälligen Forderungen und Verbindlichkeiten übernimmt, ist nicht in allen Gemeinden bekannt und könnte aufgrund fehlender Zeichnungsberechtigungen auf den Konten bzw fehlender Berechtigungen im HBS auch gar nicht umgesetzt werden.

7.2 Sparbücher, Sparkonten

In den Gemeinden bestehen **zwischen zwei und 19 Sparbücher/Sparkonten** (im Folgenden: Sparkonten) für zweckgebundene Haushaltsrücklagen, es sind nur mehr sehr vereinzelt Sparbücher in Verwendung. Insgesamt wurden im Zuge der Prüfung bei 84 Sparkonten die Übereinstimmung der Stände mit den Buchhaltungsaufzeichnungen überprüft.

In **vier Gemeinden** wurde festgestellt, dass **nicht alle Sparkonten vollständig im Kassenabschluss vorhanden und/oder korrekt dargestellt** (Kontengruppe 294/295) sind. Zum Teil werden verschiedene zweckgebundene Rücklagen auf einem gemeinsamen Sparkonto verwahrt, werden die Sparkonten unter Kontengruppe 210 bei den Girokonten geführt oder sind im Nachweis der liquiden Mittel überhaupt nicht ausgewiesen.

Darüber hinaus musste festgestellt werden, dass **in fünf Gemeinden für zweckgebundene Rücklagen keine oder zu geringe Zahlungsmittelreserven gebildet** wurden und daher in diesen Gemeinden insgesamt beinahe **€ 1,2 Mio an zweckgebundenen Mitteln fehlen**.

Die **Eröffnungsbeschlüsse** des Gemeindevorstandes/Stadtrates konnten nur **in zwei der geprüften Gemeinden für alle vorhandenen Sparkonten vorgelegt** werden.

In **neun Gemeinden wurden im Prüfungszeitraum neue Sparkonten** eröffnet, auch für diese konnten **nicht in allen Fällen die Vorstandsbeschlüsse vorgelegt** werden. Zum Teil wurde anstelle des Gemeindevorstandes/Stadtrates der Gemeinderat mit der Beschlussfassung befasst, zum Teil liegen überhaupt keine Beschlüsse vor.

Auch die **Unterschriftsprobenblätter** zu den Sparkonten wurden nur **in acht der Gemeinden vollständig** für den gesamten Prüfungszeitraum vorgelegt. Die aktuell gültigen Unterschriftsprobenblätter lagen hingegen in zwölf Gemeinden auf, in einer Gemeinde fehlte

das Probenblatt für ein Sparkonto. **Notwendige Änderungen** wurden **in sechs Gemeinden nicht unverzüglich durch den Bürgermeister veranlasst**, wie bei den Girokonten dauerte es teilweise mehrere Monate bis Zeichnungsberechtigungen angepasst wurden bzw bestanden in Einzelfällen auch zum Prüfungszeitpunkt noch keine korrekt angepassten Zeichnungsberechtigungen auf allen Sparkonten.

In **vier Gemeinden** wurde festgestellt, dass die Bestimmungen zur **gemeinsamen Zeichnung** nach § 143 Abs 3 StGHVO **nicht eingehalten** werden, **in drei Gemeinden** bestehen darüber hinaus **Einzelzeichnungsberechtigungen bei den Sparkonten**. Auch bei den Sparkonten wurde **in einer Gemeinde** festgestellt, dass der **Gemeindekassier/Finanzreferent auf keinem einzigen Sparkonto zeichnungsberechtigt** ist und **auf einigen Sparkonten nicht einmal der Bürgermeister selbst**.

In einzelnen Gemeinden fehlte auf den Unterschriftsprobenblättern das Gemeindesiegel (23,1 %), konnte die nachweisliche Kenntnisnahme durch den Gemeindekassier/Finanzreferent nicht festgestellt werden (46,2 %) oder werden die Unterschriftsprobenblätter nicht wie gefordert gesichert aufbewahrt (38,5%).

Die **Anzahl** der vorhandenen **Sparbücher bzw Sparkonten** erscheint im Hinblick auf **Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit** durchwegs **angemessen**, nur eine Gemeinde wurde aufgefordert die Verwaltung und Anzahl der Sparkonten im Hinblick auf Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu evaluieren.

7.3 Überweisungsaufträge

In der weitaus überwiegenden Anzahl der Gemeinden werden **Überweisungsaufträge** an die Kreditinstitute mittels Einsatz von **Electronic-Banking (ELBA)** getätigt. Dabei wird von den ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs der Hauptzahlstelle ein Datenträger der fälligen Rechnungen aus dem HBS erstellt und dieser ins ELBA eingespielt. Dieser wird anschließend von den Verfügungsberechtigten freigegeben, bspw mittels TAN, um die Überweisung durchzuführen.

In **drei Gemeinden** ist für die Durchführung von **Überweisungsaufträgen an die Kreditinstitute bereits ein Bank-Kommunikations-Tool des jeweiligen EDV-Anbieters** im Einsatz. Dadurch entfallen das manuelle Herunterladen und Importieren des Datenträgers im ELBA, ebenso wie die anschließenden Freigaben der Verfügungsberechtigten mittels TAN oder Ähnlichem. Stattdessen werden die Freigabeschritte von Verfüger 1 und Verfüger 2 über ein eigenes Cockpit im HBS abgewickelt. Die Übermittlung der Datenträger an die Bank erfolgt im Anschluss direkt aus dem HBS ohne weitere manuelle Schritte im Electronic-Banking. Dadurch werden die **Eingriffs- und Manipulationsmöglichkeiten durch Bedienstete wesentlich minimiert** und trägt dies wesentlich zur **Gebarungssicherheit** in den Gemeinden bei.

Im Zuge der Querschnittsprüfung erfolgte eine **vertiefende Prüfung der Abwicklung des Zahlungsprozesses ab der Erteilung der Anordnung**. Die Feststellung der sachlichen und

rechnerischen Richtigkeit wurde grundsätzlich nicht einbezogen, jedoch bei besonderen Auffälligkeiten darauf Bezug genommen.

In **fünf Gemeinden** werden die **Anordnungen ausschließlich im HBS** erteilt. In einer weiteren Gemeinde werden Anordnungen ebenfalls im HBS erteilt, jedoch erfolgen in einzelnen Bereichen der Gemeindeverwaltung noch Anordnungen in Papierform mittels Anordnungsstempel und eigenhändiger Unterfertigung der Anordnungsbefugten.

In den übrigen **sieben Gemeinden erfolgt die Erteilung von Anordnungen in Papierform**, in einigen Gemeinden auch unter Verwendung von Anordnungsstempeln. Diese **Stempel entsprechen durchwegs nicht mehr den geltenden rechtlichen Grundlagen**, bspw wird mit Unterfertigung durch den Anordnungsbefugten gleichzeitig die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt.

In den sechs Gemeinden, in denen die Erteilung der Anordnungen direkt im HBS erfolgt, erfolgt auch die **Gegenzeichnung durch den Gemeindegassier/Finanzreferent** direkt im HBS. In den anderen Gemeinden erfolgt die Gegenzeichnung grundsätzlich in Papierform. Jedoch wurde **in drei Gemeinden** festgestellt, dass die Gegenzeichnung durch den Gemeindegassier/Finanzreferent **nicht vor Durchführung der Überweisung** erfolgt bzw **zum Teil überhaupt keine Gegenzeichnung** gegeben ist und damit das **Vier-Augen-Prinzip missachtet** wird.

Die **Erstellung der Überweisungsdatenträger im HBS erfolgt in 38,5 % der Gemeinden nicht ausschließlich durch ausführende Organe des Zahlungsverkehrs**. Nach Einspielung des Datenträgers im ELBA wird die Zahlung durch zwei Verfüger autorisiert. Dies geschieht in den meisten Gemeinden durch Bürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferent mittels TAN-Generator, SmsTAN oder eigenen Identity-Apps. In einer Gemeinde sind weder Bürgermeister noch Gemeindegassier/Finanzreferent in den Überweisungsprozess eingebunden, sie verfügen auch über keine Zeichnungsberechtigungen auf den Konten. Die Überweisungen werden dort zur Gänze durch Bedienstete durchgeführt.

Die Prüfung hat gezeigt, dass es unterschiedliche Wahrnehmungen darüber gibt, inwieweit **nach Erteilung von Anordnung und Gegenzeichnung** noch durch Bedienstete in den Überweisungsprozess eingegriffen werden kann. **Auf jeden Fall können ganze Datenträger gelöscht werden, inwieweit nur einzelne Überweisungen aus den Datenträgern gelöscht oder abgeändert werden können, wurde von den Bediensteten unterschiedlich beantwortet.**

Durch **Verwendung von automatisierten Bank-Kommunikations-Tools** können die **Manipulationsmöglichkeiten wesentlich reduziert** werden, da viele manuelle Schritte entfallen. Auch können durch deren Verwendung die derzeit in vielen Gemeinden noch vorhandenen „Doppelt oder Mehrfach-Unterzeichnungen“ von Bürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferent vermieden werden, in einzelnen Gemeinden unterschreiben die Gemeindeorgane vom Eingang der Rechnung bis zur Ablage mehrere Male im HBS und/oder am Papierbeleg. Dies könnte auf **eine einzige nicht ortsgebundene (elektronische)**

Unterschriftsleistung von Bürgermeister und Gemeindegassier/Finanzreferent reduziert werden.

7.4 Ein- und Auszahlungen

Es wurde festgestellt, dass die nach § 147 StGHVO vorgesehenen Inhalte von Rechnungen oder sonstigen Zahlungsaufforderungen von der Gemeinde in zwölf Gemeinden vollständig vorhanden sind, in einer Gemeinde konnte den Zahlungsaufforderungen keine UID-Nummer entnommen werden.

Vor allem im Bereich der **Gebührenvorschreibungen** wird in den meisten Gemeinden bereits **vorwiegend mit Einzugsermächtigungen** (§ 147 Abs 2 StGHVO) gearbeitet. Allerdings wurde festgestellt, dass nur in zwei Gemeinden die Einverständniserklärung des Zahlungspflichtigen der ersten Annahmeanordnung angeschlossen wird. In den anderen Gemeinden werden die Einverständniserklärungen überwiegend in physischen Ordnern alphabetisch abgelegt. Auf das Vorliegen der Einverständniserklärung wird bei den folgenden Zahlungen nur in fünf Gemeinden korrekt Bezug genommen.

Bei Einzahlungen, die mit korrekter **Angabe der Zahlungsreferenz** getätigt werden, erfolgt **in 84,6 % der Gemeinden eine automatische Verbuchung vom System**, einzelne Klärungsfälle sind nachzubearbeiten und manuell einzubuchen. Die Anzahl der **Klärungsfälle** ist in den Gemeinden sehr unterschiedlich und reicht von **Einzelfällen bei kleinen Gemeinden bis zu 75 % in einer Gemeinde**. In den **meisten Gemeinden** wurde der Anteil an **Klärungsfällen mit 10 bis 15 %** beziffert.

8 Barzahlungsverkehr

Es wurde festgestellt, dass insgesamt in den Gemeinden nur mehr **in wenigen Bereichen Barein- und -auszahlungen** durchgeführt werden und auch nur in meist **sehr geringer Höhe**. Vorwiegend ist Bargeld im **Bürgerservice** im Einsatz. Die Gemeinden sind bemüht den Barzahlungsverkehr auf ein Minimum zu beschränken bzw werden Auszahlungen in einigen Gemeinden grundsätzlich nur mehr unbar getätigt. **In einigen Gemeinden** wurden jedoch auch **hohe Bargeldbestände in den Zahlstellen** vorgefunden und es bestehen Bereiche (zB in Sportanlagen) an denen hauptsächlich noch Barzahlungen durchgeführt werden.

8.1 Verwahrung von Bargeld

Der **Barzahlungsverkehr** wird nur **in einer einzigen Gemeinde in einem eigenen Kassenraum** abgewickelt, **sieben Gemeinden haben in ihren ADG Ausnahmen** aufgrund besonderer örtlicher oder sachlicher Voraussetzungen (§ 154 Abs 3 Z 4 StGHVO) festgelegt. **In fünf Gemeinden finden sich keine Ausnahmeregelungen**, wobei in einer Gemeinde aufgrund der Größe des Gemeindeamtes ohnehin nur ein einziger Raum für die Gemeindeverwaltung zur Verfügung steht.

In **zehn Gemeinden wurden Kassenstunden** für die Abwicklung des Barzahlungsverkehrs **festgesetzt**, diese sind jedoch nicht in allen Gemeinden in den für den Barzahlungsverkehr verwendeten Räumlichkeiten ausgehängt. Der **Barzahlungsverkehr** wird auch nur in **69,2 % der Gemeinden durch bestimmte ausführende Organe des Zahlungsverkehrs im Rahmen ihrer Ermächtigung** durchgeführt, in den anderen Gemeinden haben auch andere Bedienstete Zugang zu Bargeld. Die Unterschriftsproben der ausführenden Organe des Zahlungsverkehrs sind in den Gemeinden nicht ausgehängt, sondern oft nur als Beilage zur ADG vorhanden.

Die Beförderung von Bargeld von den Nebenzahlstellen zur Hauptzahlstelle bzw von den Zahlstellen zum Kreditinstitut erfolgt nur in knapp der Hälfte der Gemeinden (46,2 %) entsprechend der Bestimmungen von § 161 StGHVO.

In 46,2 % der Gemeinden bestehen explizite Regelungen über den Zugang zum Tresor, ein vollständiges Verzeichnis der Kassenbehälter, wie in § 160 StGHVO vorgesehen, besteht nur in 30,8 % der Gemeinden und wird dort auch gesichert verwahrt. In mehreren Gemeinden enthält die ADG eine Beilage, die als Verzeichnis der Kassenbehälter gem § 160 StGHVO bezeichnet ist. Die Beilage entspricht zwar § 160 Abs 2 StGHVO, aus dem letzten Satz des Abs 1 ergibt sich jedoch, dass diese gesondert und gesichert zu verwahren ist. In der ADG selbst ist die Verwaltung des Verzeichnisses näher zu regeln.

8.2 Verbuchungspflichtige Drucksorten

In 61,5 % der Gemeinden (**acht Gemeinden**) sind diverse **Gutscheinsysteme** in Verwendung, die Verwaltung dieser Systeme wird sehr unterschiedlich gehandhabt und wurde im Detail keiner näheren Prüfung unterzogen.

Zum Teil handelt es sich um Gutscheine, die nicht von der Gemeinde hergestellt werden und die zu diversen Zwecken angekauft werden (Ehrungen, Subventionen). Teilweise werden die **Gutscheine** jedoch auch **von den Gemeinden selbst auf deren Kosten hergestellt** und für gemeindeeigene Zwecke verwendet. In einigen Gemeinden bestehen auch **größere Gutscheinsysteme, bei denen die Gutscheine von Bürgern und Institutionen gekauft und in örtlichen oder regionalen Betrieben eingelöst werden können**.

Nur in zwei der Gemeinden werden die **Gutscheine im Kassenabschluss** ausgewiesen, jedoch werden nur die entsprechenden Zahlungsflüsse auf den Girokonten in der Kontengruppe 210 dargestellt und nicht auch die Gutscheinbestände unter 220 (geldgleiche Wertgegenstände). **In einer dieser Gemeinden werden sehr hohe Beträge** jährlich über dieses Konto gebucht, **in den anderen Gemeinden** konnte **mangels transparenter Verbuchung nicht festgestellt** werden, welchen **Umfang** die **Gutscheinsysteme** jährlich aufweisen. Die **Verbuchung** erfolgt in den meisten Gemeinden über die **nicht voranschlagswirksame Gebarung**.

In den meisten Gemeinden, in denen Gutscheine verwendet werden, werden diese gesichert aufbewahrt (77,8 %), **in einigen Gemeinden** haben auch **Bedienstete, die nicht zum Zahlungsverkehr ermächtigt sind, Zugang** zu den Gutscheinen.

Nur in **33,3 %** der Gemeinden bestehen **vollständige, nachvollziehbare Bestandsverzeichnisse über die Gutscheine**, aus denen Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge und der tatsächliche Bestand ersichtlich sind. **77,8 % der Gemeinden** konnten **nicht** beantworten, **wieviele Gutscheine mit welchem Gesamtwert aktuell im Umlauf** sind.

Die Gemeinden werden aufgefordert ihre **Gutscheinsysteme** und deren Umfang im Hinblick auf die **Vereinbarkeit mit einer risikoaversen Finanzgebarung** zu **prüfen**.

8.3 Aufzeichnungen im Bargeldverkehr

Die **Verbuchungsaufschreibungen** an den Zahlstellen werden im überwiegenden Teil der geprüften Gemeinden entweder in **elektronisch** geführten Kassabüchern aufgezeichnet, in einigen Gemeinden wird auch bereits mit **Verbuchungsvormerken** im Haushaltsbuchführungssystem gearbeitet.

Einzahlungsbestätigungen sind gem § 157 Abs 2 Z 1 StGHVO in **dreifacher Ausfertigung** auszustellen, dies wird **nur in einer von 13 Gemeinden** so gehandhabt. Ebenso werden nur **in sechs Gemeinden** die **Auszahlungsbestätigungen** wie in Z 2 leg cit geregelt **in zweifacher Ausfertigung** ausgestellt. Weiters wurde festgestellt, dass nur in 46,2 % der Gemeinden die Zahlungsbestätigungen alle in § 157 Abs 2 StGHVO geforderten Punkte enthalten.

Nur in 38,5 % der Gemeinden werden die **Verbuchungsaufschreibungen** zum **Ende der Abrechnungsperiode** entsprechend den Vorgaben von § 158 StGHVO **abgeschlossen**, bei **Übergabe an ein anderes ausführendes Organ des Zahlungsverkehrs** erfolgt dies sogar **nur in 23,1 % der Gemeinden**.

Die Gemeinden werden aufgefordert die Bestimmungen von § 158 StGHVO einzuhalten und **Kassenübergaben entsprechend zu dokumentieren**.

8.4 Handverläge

Handverläge, die den Kriterien des § 163 StGHVO entsprechen, wurden **in keiner Gemeinde vorgefunden**. In einer Gemeinde wurden entsprechende Vorkehrungen für die Einrichtung von Handverlägen im Bedarfsfall in der ADG getroffen, tatsächlich ist derzeit nicht geplant, Handverläge zu verwenden. In einer Gemeinde wurde festgestellt, dass eine Zahlstelle als „Handverlag“ bezeichnet war und es sich bei dieser tatsächlich um eine Nebenzahlstelle handelt.

9 Abschließende Feststellungen

Es hat sich im Zuge der Querschnittsprüfung gezeigt, dass in jenen Gemeinden, in denen der **Zahlungsprozess bereits vollständig elektronisch über das HBS durch die Nutzung von Bank-Kommunikations-Tools abgewickelt** wird, weniger Eingriffs- und Manipulationsmöglichkeiten durch Bedienstete gegeben sind, was wiederum wesentlich zur

Gebarungssicherheit in den Gemeinden beiträgt. Die Verwendung dieser Tools kann als „**Best Practice**“ angesehen werden.

Insgesamt wurde im Zuge der durchgeführten Querschnittsprüfung festgestellt, dass die meisten Gemeinden die **Möglichkeiten der vorhandenen HBS** im Hinblick auf die **Automatisierung des Zahlungsverkehrs** noch **nicht im vollen Umfang nutzen**. Die Gemeinden werden eingeladen, einen **elektronischen Rechnungslauf im HBS einzurichten**.

Durch die Arbeiten an der **Erstellung der ADG** haben sich die Gemeinden **intensiv** mit ihren **Arbeitsabläufen und Strukturen** und den Bestimmungen des Haushaltsrechtes **auseinandergesetzt**. Es ist erkennbar, dass dadurch bereits **deutliche Verbesserungen** in der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben erzielt werden konnten, vor allem in Bezug auf die **bisher oft fehlende Trennung zwischen ausführenden Organen des Zahlungsverkehrs und der Buchführung** und der **Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips**.

Dennoch besteht **weiterhin Optimierungsbedarf** und werden die Gemeinden eingeladen aufgrund der bisherigen Erfahrungen ihre Abläufe und die Regelungen der ADG einer Evaluierung zu unterziehen und anzupassen um dadurch zu einer verstärkten Gebarungssicherheit in den Gemeinden beizutragen.